

FREINBERGER RATGEBER



BEI EINEM TODESFALL

1. Ausgabe:
Aktuelle Ausgabe

2004
2020



Herausgeber: Pfarre Freinberg und Gemeinde Freinberg



Der Tod eines Menschen holt die Angehörigen –
vorbereitet oder auch nicht – heraus aus dem Alltag.

Von der persönlichen Betroffenheit
bis zu den organisatorischen Notwendigkeiten
gibt es vieles, was im
Todesfalle zu bewältigen ist.

Mit Hilfe dieses Ratgebers möchten wir einen Überblick
über die organisatorischen Tätigkeiten bei einem
Trauerfall schaffen.

Wer ist zu verständigen?

1. Gemeindearzt
(bei Todesfall in der Gemeinde)
2. Pfarramt Freinberg
3. Bestattungsinstitut
4. Gemeindeamt Freinberg
5. Totengräber

1. Gemeindearzt verständigen:

Nach dem Gesetz muss in Österreich die Todesursache eindeutig geklärt und festgestellt werden, bevor der Leichnam des Verstorbenen zur Bestattung freigegeben werden kann.

Bei einem Todesfall im Gemeindegebiet Freinberg ist für die Totenbeschau zuständig:

Gemeindearzt Hr. Dr. Heinrich GRÜNBERGER,
4784 Schardenberg, Kubinger Str. 7
Tel.Nr.: 07713/6262

Die Totenbeschau muss gesetzlich innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Der Arzt stellt den Totenschein aus.

Wenn der Tod im Krankenhaus eintritt, ist der Leiter der Krankenanstalt für die Todesanzeige verantwortlich. Bei Unfällen, Selbstmord oder bei Verdacht auf ungeklärte Todesursache muss auch die Polizei verständigt werden.

2. Verständigung des Pfarramtes Freinberg:

4785 Freinberg 17

Tel.: 07713/8168

E-Mail: pfarre.freinberg@dioezese-linz.at

Mit dem Pfarramt wird über den Termin und die Zeit des Begräbnisses sowie über den Begräbnisablauf und über die Gestaltung der hl. Totenmesse (Requiem) gesprochen (z.B. Einbindung von Vereinen).

Termin für die Betstunden (Totenwache).

Üblicherweise finden in Freinberg zwei Betstunden an den Abenden vor dem Begräbnis statt.

Die Pfarre Freinberg empfiehlt für den Verstorbenen Seelenmessen aufzuopfern. Diese können vor dem Begräbnis in der Sakristei und im Pfarramt bestellt werden.

Bei allen Entscheidungen ist in erster Linie der Wunsch bzw. der letzte Wille der Verstorbenen zu respektieren.

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Pfarre Freinberg. Es kann daher im Pfarramt das Grabrecht für ein neues Grab erworben werden.

Für die musikalische Gestaltung der Messe ist unsere Kirchenchorleiterin **Maria Neulinger** zuständig: Tel. **07713/20967**

3. Verständigung des Bestattungsunternehmens:

Bestattung Schärding Rakaseder—Galos GmbH

4780 Schärding, Friedhofweg 1

Sie erreichen sie telefonisch Rund um die Uhr unter den Nummern **07712/3211** oder **07716/7271**.

Vereinbarung des Gesprächstermins und Vorbereitung der Dokumente für die Sterbeurkunde, die vom Bestattungsunternehmen besorgt wird.

Dokumente für das Bestattungsinstitut und Standesamt des Sterbeortes:

Für gewöhnliche Sterbefälle:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- (Heimatrechtsbescheinigung)
- Meldebestätigung
- Heiratsurkunde

Bei Verwitweten zusätzlich:

- Sterbeurkunde des Ehepartners

Bei Kindern:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde der Eltern

Bei Geschiedenen:

- zusätzliches Scheidungsdekret

Zusätzlich sind vorzubereiten

(für das Bestattungsinstitut):

- 1 Foto (wenn möglich Passfoto) für die Trauerbilder
- Kleidung für den Verstorbenen
(besonders bei Abholung im Krankenhaus)

Mit dem Bestattungsunternehmen kann besprochen bzw. abgeklärt werden:

- Bestattungsform
Beerdigung
Feuerbestattung (Einäscherung)
- Gestaltung der Todesanzeigen (Parten) und Trauerbilder
- Auswahl und Bestellung eines entsprechenden Sarges/Urne.

4. Verständigung - Gemeindeamt Freinberg:

Benachrichtigung über den Todesfall.

Ist der Sterbeort Freinberg, sind die angeführten Dokumente vorzulegen.

Begräbniseinladung

Die Verständigung der gesamten Gemeindebevölkerung wird mittels Postwurfsendung durchgeführt.

Die Verständigung bzw. Benachrichtigung der Familienangehörigen, Verwandten, Freunde und Bekannten, Dienstgeber, Vereine usw. sollte sobald als möglich erfolgen.

Sofern für die jeweiligen Einzuladenden auch die Teilnahme am Totenmahl vorgesehen ist, sollte diese beim Begräbnis in der Kirche – beispielsweise durch den Lektor -ausgesprochen werden, um Missverständnisse und Kränkungen zu vermeiden.

Grabstätte

Vor einer Beerdigung sind die Einfassung und Bepflanzung vom Grabberechtigten selber zu entfernen. Bei komplizierten Einfassungen bzw. Abdeckungen und bei vorstehenden Figuren bzw. Zeichen beim Grabdenkmal, empfiehlt es sich einen Steinmetz zu verständigen, der den Abbau vornimmt.

Falls dies nicht rechtzeitig geschieht, verständigen die Totengräber einen Steinmetz, dessen Kosten vom jeweiligen Grabberechtigten zu leisten sind.

Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 5 Jahre vergeben. Die Rechte und Vorschriften für die Grabberechtigten sind in der Friedhofsordnung festgelegt!

Diese kann beim Pfarramt Freinberg eingesehen werden.

Grabgestaltung:

Die Gräber sind als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

Das Ausmaß der Grabstellen ist genauestens einzuhalten und ist vom Friedhoferhalter (Pfarre) wie folgt festgelegt:

Länge: 1,60m (inkl. Grabstein u. Einfassung)

Breite: 0,80m (inkl. Grabeinfassung)

Grabsteinhöhe: 1,40m alter Friedhof

1,20m neuer Friedhof

Urnengräber:

Beisetzung zu Hause:

Abfallentsorgung:

Die Entsorgung der Kränze und Buketts, welche anlässlich der Beisetzung des Verstorbenen beim Grab abgelegt worden sind, übernimmt die jeweilige Gärtnerei.

5. Verständigung der Totengräber:

Mit den Totengräbern ist Kontakt aufzunehmen.

Nähere Infos dazu erteilt das Gemeindeamt und/oder das Pfarramt Freinberg.

Die Leichenhalle obliegt der Gemeinde Freinberg.

Nach DER BEERDIGUNG:

Antrag auf Witwen-, Witwer- und Waisenpension

Eine Witwenpension nach dem Pensionsgesetz erhält die Frau (Witwe) in einer aufrechten Ehe, beim Ableben des Ehegatten.

Anspruch auf Witwerpension hat jeder Ehegatte, der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Ehegattin eine gültige Ehe geführt hat.

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben nach dem Tod des versicherten Elternteils Anspruch auf eine Waisenpension.

Darüber hinaus besteht auch Anspruch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn das Kind studiert, oder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Anträge auf Witwen-, Witwer- und Waisenpension können beim Gemeindeamt Freinberg gestellt werden.

Die Frist beträgt 6 Monate, ansonsten erfolgt keine Nachzahlung.

Folgende Unterlagen sind dazu erforderlich:

- Personaldokumente beider Ehegatten (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Heiratsurkunde, ausgestellt nach dem Tod des Versicherten (wo die standesamtliche Trauung stattgefunden hat)
- Sterbeurkunde
- Letzter Pensionsabschnitt des Verstorbenen und wenn vorhanden auch des Ehegatten

Zusätzlich für die Waisenpension:

- Geburtsurkunden der Kinder, Legitimierungsurkunde
- Adoptionsvertrag, Vaterschaftsanerkennnis

- Nachweis über Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Lehrvertrag)
- Vormundbestelldekret (wenn Waisen noch nicht volljährig sind)

Sterbegelder

Beihilfen bzw. Zuschüsse zu Bestattungskosten gewähren unter verschiedenen Bedingungen

z.B. Krankenkassen

Pensionskassen (Unterstützungsfonds)

Gewerkschaften

Vereine usw.

Da diesbezüglich unterschiedliche Regelungen bestehen, empfiehlt es sich bei der jeweiligen Institution nähere Informationen einzuholen.

Bestattungskosten als außergewöhnliche Belastung.

Begräbniskosten einschließlich der Errichtung eines Gedenksteins an der Grabstelle sind in erster Linie aus dem *Nachlass* zu bestreiten.

Nur wenn kein hinreichendes Nachlassvermögen vorhanden ist, können derartige Aufwendungen in einem bestimmten Ausmaß als außergewöhnliche Belastung steuerlich anerkannt werden.

Kosten für Zehrung und Kleidung sind nicht absetzbar. Der Antrag ist beim Finanzamt geltend zu machen.

Einkommenssteuererklärung, Arbeitnehmerveranlagung.

Es wird empfohlen Auskünfte von Fachleuten (z.B. **Wohnsitzfinanzamt**, Steuerberater, ...) einzuholen.

Lebensversicherung.

Mit Versicherung in Kontakt treten.

Bedachtnahme auf Berechtigungen und Verpflichtungen.

Wenn diese auf den Namen des Verstorbenen lauten, müssen sie gelöst oder geändert werden!

- Rundfunk- oder Fernsehgrundfunkbewilligung, Telefonanschluss
Die Abmeldung bzw. Übernahme kann beim Postamt beantragt werden.
- Energie AG – Stromanschluss
Abbestellung von Abonnements
- Kündigung von Mitgliedschaften
- Stornierung von Dauer- bzw. Abbuchungsaufträgen bei der Bank
- Personen- und Sachversicherungen
Kündigung oder Umschreibung veranlassen
- Gewerbeberechtigung
Auf die Änderung bzw. Rücklegung ist zu achten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne
die Pfarre Freinberg und
die Gemeinde Freinberg
zur Verfügung.

Wir haben uns bemüht, Ihnen mit diesem Ratgeber die wichtigsten Schritte bei einem Todesfall aufzulisten.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie nicht allzu früh einen Todesfall zu beklagen haben, aber freuen uns, wenn Sie im gegebenen Falle einen hilfreichen Ratgeber oder Beitrag gefunden haben.

Die Pfarre Freinberg und die Gemeinde Freinberg

